



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-08-23

=RSS-E 22/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Einbruchsdiebstahl-Schaden in ihrem Haus [REDACTED] vom Februar 2008 in voller Höhe zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Haus [REDACTED], eine Eigenheimversicherung, in der auch eine Haushaltsversicherung zu den „Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung Top 1 (ZGW1)“ inkludiert ist, abgeschlossen (Polizzennummer [REDACTED]).

Da der Vorvertrag bereits mehrere Jahre alt war, wurde die Versicherungsnehmerin vom Mitarbeiter der antragsgegnerischen Versicherung, Hrn. [REDACTED], kontaktiert, um eine Konvertierung durchzuführen. In einer im Zuge des

Schlichtungsverfahrens aufgenommenen eidesstattlichen Erklärung schildert die Antragstellerin den Verlauf des Beratungsgesprächs im August 2007 so:

„(...) Dabei habe ich Herrn [REDACTED] darauf hingewiesen, dass ich den Vertrag nicht unterzeichnen werde, da die angeführte Versicherungsdeckung in Höhe von € 7.300,-- nur einen geringen Teil der vorhandenen Wertsachen abdecken und keine Verschlechterung des Vertrages von mir akzeptiert wird. Im Rahmen dieses Gesprächs teilte mit Herr [REDACTED] mit, dass die angeführten € 7.300,-- nur freiliegende (bzw. in Schränken aufbewahrte) Sachen betreffen. In weiterer Folge erwähnte ich unsere Safes, die dann von Herrn [REDACTED] handschriftlich in den Vertrag aufgenommen wurden, mit dem Versprechen, dass sie verlässlich in der neuen Fassung des Vertrages aufgenommen werden, damit unsere Wertsachen (insbesondere Goldschmuck, mehrere Sammlungen von Gold- und Silbermünzen, alte römische Münzen) auseichend versichert sind.

Ein Safe wurde von Herrn [REDACTED] besichtigt und es wurden ihm auch Unterlagen beider Safes vorgelegt. Diese Prospekte enthielten die wesentlichen technischen Daten (Gewicht, Größe).

Herr [REDACTED] hat uns glaubhaft versichert, dass die handschriftlichen Ergänzungen im neuen Vertrag angeführt werden und somit alle Wertsachen ausreichend versichert sind, ansonsten hätte ich den Vertrag gar nicht unterzeichnet. (...)“

Herr [REDACTED] schildert das Beratungsgespräch in einer Stellungnahme im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens so:

„(...)In unserem Gespräch ist es nicht um die Sparte Einbruchsdiebstahl gegangen lediglich beim durchsehen des Antrages ist der VN auf 2 Tresore zu sprechen gekommen, welche der VN im Vertrag angeführt haben wollte. Aufgrund dessen habe ich die besagten Tresore (Magic -40 38kg und Magic 65 69kg) unter den Besonderen Hinweisen Handschriftlich hinzugeführt!

Die Versicherungssummen der Sparte Einbruchsdiebstahl wurden nicht verändert, da auch beim Vorvertrag keine höheren Summen vereinbart waren!

Ich bin der Meinung, dass in diesem Fall kein Beraterfehler vorliegt, da ich den gesamten Vertrag mit den selben Versicherungssummen Konvertiert habe! Ich kann mich auch nicht daran erinnern das der VN mir Summen welche sich im Tresor befinden genannt hat. (...)"

Besagte Ergänzung der Tresordaten findet sich tatsächlich auf der vorliegenden Antragskopie.

Im beigelegten Polizzenausdruck findet sich eine Subversicherungssumme von € 7.300,-- für „Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Briefmarken- und Münzensammlungen in versperreten oder unversperreten, jedoch geschlossenen Möbeln, Geldschränken oder Safes (hievon bis 10% freiliegend und in freistehenden Handkassen und Schatullen) auf erstes Risiko“.

Artikel 2, Punkt 3.3 der hier mitvereinbarten ABH lautet:

„Haftungsbegrenzungen:

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt

a) in - auch unversperreten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

aa) für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel EUR 1.817,--, davon freiliegend EUR 364,--

bb) für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken und Münzensammlungen EUR 7.995,--, davon freiliegend EUR 2.181,-

b) im versperreten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100kg Gewicht) oder in einer versperreten Einsatzkase (mindestens 100kg Gewicht) EUR 18.169,--.

c) im versperreten Geldschrank (Gewicht über 250kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter b) beschrieben oder im versperreten Mauer (Wand-)safe mit mindestens Schloßschutzpanzer EUR 58.139,--.“

Im Februar 2008 kam es zu einem Einbruch in die Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin, wobei Wertgegenstände (als Streitwert wurden von der Antragstellerin € 30.000 bis € 35.000 genannt) gestohlen wurden, die in einem der beiden Safes gelagert waren. Die Antragsgegnerin deckte diesen Schaden jedoch nur bis zu einer Unterversicherungssumme von € 7.300,--. Eine darüber hinaus gehende Deckung wurde mit der Begründung abgelehnt, es gelte die vereinbarte Subversicherungssumme für Wertsachen in versperreten oder unversperreten, jedoch geschlossenen Möbeln von € 7.300,--.

Die Antragstellerin begehrt die Empfehlung, den gesamten Schaden zu decken, da durch den Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin zugesichert worden sei, dass alle Wertsachen durch die Safes gesichert seien.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, widersprach dem Vorbringen insoweit, dass der Fall als erledigt angesehen werde, weiters wurde die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bestritten, da die Ursache des Streitfall im Außendienstvertrieb entstanden sei.

Rechtlich folgt:

Nach Punkt 3.1.2 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages - außer in den Fällen des Pkt. 3.1.1. b - über einen Versicherungsmakler erfolgt ist.

Der Vertrag wurde unzweifelhaft von einem Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin vermittelt, da ein Antrag des Fachverbandes oder einer Fachgruppe auf Behandlung als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt, war der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008